

# Änderungen in der Verbandsordnung „Zweckverband Schule Randalental“

<p><b>Bisher:</b></p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleitheim</p> <p>gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981,</p> <p>beschliessen folgende Verbandsordnung</p> <p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden</li><li>b) die Verbandsschulbehörde;</li><li>c) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13).</li></ul> <p><b>II. Stimmberechtigte</b></p> <p><b>Art. 7</b></p> <p>Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.</p>	<p><b>Neu:</b></p> <p>Die Stimmberechtigten der Gemeinden Beggingen und Schleitheim</p> <p>gestützt auf Art. 104 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7, <b>72a</b>, 73 und <b>75</b> des Schulgesetzes vom 27. April 1981,</p> <p>beschliessen folgende Verbandsordnung</p> <p><b>Art. 4 Organe</b></p> <p>Die Organe des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Stimmberechtigten der <b>Verbandsgemeinden;</b></li><li>b) die Verbandsschulbehörde;</li><li><b>c) die Schulleitung;</b></li><li>d) die Rechnungsprüfungskommission (s. Art. 13).</li></ul> <p><b>II. Stimmberechtigte</b></p> <p><b>Art. 7</b></p> <p>Beschlussfassung</p> <p><sup>1</sup> Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn alle Vertragsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen <b>Gemeindeverfassung</b>. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen beider Gemeinden gewählt.</p>
---	---

### **III. Verbandsschulbehörde**

#### **Art. 9**

##### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der beteiligten Gemeinden
- c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

3. Die Schulleiter und Schulleiterinnen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Verbandsschulbehörde beigezogen werden.

#### **Art. 12**

##### Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Verbandsschulbehörde besorgt alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;
- b) Erfüllung der durch die Schulgesetzgebung den Schulbehörden zugewiesenen Aufgaben;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.--.

### **III. Verbandsschulbehörde**

#### **Art. 9**

##### Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
- b) den Schulreferenten bzw. Schulreferentinnen der **Verbandsgemeinden;**
- c) je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin **der Verbandsgemeinden;**
- d) der Schulleitung ohne Stimmrecht;**
- e) einer Lehrervertretung ohne Stimmrecht**

<sup>2</sup> Die Protokollführung kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Verbandsschulbehörde ist.

#### **Art. 12**

##### Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup>Die Verbandsschulbehörde und **die Schulleitung besorgen** alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> **Die Verbandsschulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.** Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Leitung des Verbandes und durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin seine Vertretung nach aussen;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeindeversammlungen;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.--.

<p><b>IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der beteiligten Gemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.</p> <p><b>D. Verbandshaushalt</b></p> <p><b>Art. 17</b></p> <p>Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den beteiligten Gemeinden Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (Stichtag ist Tag der Pensenmeldung an den Kanton)</p>	<p><sup>3</sup> Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung gemäss den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt die Schulleitung</p> <p><sup>5</sup> Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem Schulreferenten bzw. der Schulreferentin der Sitzgemeinde. Der Verbandsschulpräsident bzw. die Verbandschulpräsidentin unterstützt beratend.</p> <p><b>IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b></p> <p><b>Art. 13</b></p> <p>Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die RPK besteht aus vier Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der <b>Verbandsgemeinden</b> bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je zwei Mitglieder für die RPK.</p> <p><b>D. Verbandshaushalt</b></p> <p><b>Art. 17</b></p> <p>Soweit der Verband seine Ausgaben nicht aus Gebühren oder anderen Einnahmen decken kann, erhebt er von den <b>Verbandsgemeinden</b> Beiträge. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Anzahl der Schulpflichtigen (<b>Stichtag ist jeweils der 15. August</b>).</p>
--	--

**F. Beitritt, Austritt und  
Verbandsauflösung**

**Art. 20**

Beitritt

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 3 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

<sup>2</sup> Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 8 lit. e).

<sup>3</sup> Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.

**F. Beitritt, Austritt und  
Verbandsauflösung**

**Art. 20**

Beitritt

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann dem Verband beitreten, sofern Art. 3 erfüllt ist. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

<sup>2</sup> Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der Stimmberechtigten der **Verbandsgemeinden** (Art. 8 lit. e).

<sup>3</sup> Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.